

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2017-1835

vom 19. Dezember 2017

Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft 2018 ff

1. Erläuterungen

1.1. Ausgangslage

Öffentliche und private Spitäler und Kliniken erhalten ihre Leistungsaufträge für den stationären Bereich über die detaillierte, durch den Regierungsrat erlassene Spitalliste.

Die Spitalliste hat den Zweck die Spitalversorgung für die Kantonsbevölkerung sicherzustellen. Durch eine Listung einer Institution auf der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft, wird die Aufnahmepflicht für alle Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Basel-Landschaft ohne vorgängige Einholung einer Kostengut-sprache garantiert. Zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gilt zudem die volle Freizügigkeit, das heisst, dasselbe gilt auch für alle Institutionen auf der baselstädtischen Liste. Ansonsten gilt für alle Patientinnen und Patienten die freie Spitalwahl gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung.

1.2. Ziel des Geschäfts

Nach der Anpassung der Spitalliste per 1. Januar 2015 (RRB 1860 vom 2. Dezember 2014) ist es das Ziel der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) mit dem vorliegenden Geschäft die Spitalliste im Hinblick auf die kommenden Jahre zu bereinigen und im Hinblick auf die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung das Leistungsangebot der einzelnen Kliniken im Kanton zu schärfen. Damit wird eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit stationären Gesundheitsleistungen sichergestellt.

1.3. Verstärkte Zusammenarbeit bei der Spitalplanung mit dem Kanton Basel-Stadt – Staatsvertrag betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung

Wie erwähnt, stehen seit 1. Januar 2014 für alle Einwohner beider Basel sämtliche Spitäler in Basel-Landschaft und Basel-Stadt, die sich auf der Spitalliste des Standortkantons befinden, ohne zusätzliche Kostenfolge zur Verfügung. Mit der kompletten Freizügigkeit besteht - was die Wirkung betrifft - de facto bereits heute eine gemeinsame Spitalliste der beiden Basel. Somit erübrigen sich für den Kanton Basel-Landschaft nach wie vor auch die Spitallistenverhandlungen mit den baselstädtischen Spitälern.

Mit dem Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion (GGR) beziehungsweise dem geplanten Staatsvertrag betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung wollen die beiden Basel in Zukunft über die gemeinsame Ausgestaltung der Planung, Regulation und Aufsicht die Gesundheitsversorgung im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung formell regeln. Dies ermöglicht die Nutzung der Planungsynergien und schafft Voraussetzungen für eine Einflussnahme auf die Kostenentwicklung.

Im Verlauf des ersten Quartals 2018 soll damit begonnen werden, die für die gemeinsame Planung notwendige Datengrundlage zu erschaffen. Darüber hinaus soll eine Kriterienliste erarbeitet werden, die eine Einflussnahme auf die Qualitäts- und Kostenentwicklung ermöglicht.

Um im Hinblick auf die mit Basel-Stadt gemeinsame Planung flexibel zu sein, wird die Spitalliste 2018ff ohne feste Laufzeit erlassen. Der Kanton hat somit die Möglichkeit die Spitalliste bei Bedarf anzupassen.

1.4. Rechtsgrundlage

Artikel 39 des Krankenversicherungsgesetzes KVG (SR 832.10) besagt Folgendes:

Art. 39 Spitaler und andere Einrichtungen

¹Anstalten oder deren Abteilungen, die der stationaren Behandlung akuter Krankheiten oder der stationaren Durchfuhrung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen (Spitaler), sind zugelassen, wenn sie:

- a. ausreichende arztliche Betreuung gewahrleisten;*
- b. uber das erforderliche Fachpersonal verfugen;*
- c. uber zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfugen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewahrleisten;*
- d. der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung fur eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen, wobei private Tragerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind;*
- e. auf der nach Leistungsauftragen in Kategorien gegliederten Spitalliste des Kantons aufgefuhrt sind.*

²Die Kantone koordinieren ihre Planung.

^{2bis}Im Bereich der hochspezialisierten Medizin beschliessen die Kantone gemeinsam eine gesamtschweizerische Planung. Kommen sie dieser Aufgabe nicht zeitgerecht nach, so legt der Bundesrat fest, welche Spitaler fur welche Leistungen auf den kantonalen Spitallisten aufzufuhren sind.

^{2ter}Der Bundesrat erlasst einheitliche Planungskriterien auf der Grundlage von Qualitat und Wirtschaftlichkeit. Er hort zuvor die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer an.

³Die Voraussetzungen nach Absatz 1 gelten sinngemass fur Geburtshauser sowie fur Anstalten, Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der Pflege und medizinischen Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatienten und -patientinnen dienen (Pflegeheim).

Mit der anderung der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft fur die Jahre 2018ff konnen die Vorgaben gemass Artikel 39 KVG erfullt werden und mit den uberarbeiteten Leistungsauftragen wird durch eine Bereinigung und Konzentration des Angebots die qualitativ hochstehende und effiziente Versorgung der Baselbieter Bevolkerung auch in Zukunft sichergestellt.

1.5. Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional/Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)

Die anderungen in der Spitalliste haben keinerlei absehbaren finanziellen, organisatorischen oder personellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden. Mit der Bereinigung der Spitalliste wird die Qualitat und die Wirtschaftlichkeit der medizinischen Behandlungen erhohet und die kantonale Gesundheitsversorgung optimiert.

2. Anpassung der Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft (GS 37.761, SGS 930.122) per 1. Januar 2018

Im Hinblick auf eine Bereinigung der Spitalliste sind Anpassungen in einzelnen Paragraphen der Verordnung notwendig (vgl. beigelegte Synopse).

3. Anpassung von Anhang 1 (Leistungsaufträge) der Spitalliste

Der Anhang 1 zur Spitalliste, welcher die eigentliche Spitalliste mit den Leistungsaufträgen enthält, wurde inklusive der geforderten Kriterien auf der Basis der Vorgaben von Artikel 39 KVG finalisiert.

Die Aufträge in der Spitalliste orientieren sich wie in vielen anderen Kantonen an den Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) und den Bestimmungen bezüglich ärztlicher Betreuung, Fachpersonal und Strukturvorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich .

Für die hochspezialisierte Medizin (HSM) werden die Leistungsaufträge auf Bundesebene vom Fachgremium der "Interkantonalen Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM)" vergeben. Diese Leistungen sind daher im Anhang I zur Spitalliste entsprechend gekennzeichnet.

Die Daten zu den SPLG-Leistungsgruppen wurden für die Leistungserbringer in der Akutsomatik mit Stand-ort im Kanton Basel-Landschaft ausgewertet (Kantonsspital Baselland, Ergolz Klinik, Hirslanden Klinik Birs-hof, Klinik Arlesheim, Praxisklinik Rennbahn, Vista Klinik). Geprüft wurden alle vorhandenen sowie beantragten Leistungsaufträge. Ziel der Überarbeitung der Spitalliste war eine Konsolidierung. Bisher befristete Leistungsaufträge wurden uneingeschränkt oder nicht mehr vergeben. "Neue" Leistungsgruppen, die sich aufgrund von Änderungen der Nomenklatur der Spitalleistungsgruppensystematik ergaben, werden befristet vergeben. Konkret betrifft dies die Leistungsaufträge BEW7.1 bis BEW7.3, welche bisher Bestandteil der SPLG 7 waren.

Aufgrund des geplanten Staatsvertrages und auch aufgrund der mehrheitlich positiven Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zur Absicht einer vertieften Bedarfsanalyse und einer darauf basierenden Versorgungsplanung haben der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft und der Vorsteher des Gesundheitsdepartementes Basel-Stadt beschlossen, bis zum Vorliegen der Bedarfsanalyse keine neuen Leistungsaufträge zuzulassen. Davon ausgenommen ist der Antrag der Ergolz-Klinik für den Leistungsauftrag Dermatologie (DER1), der bereits im 2016 gestellt wurde.

Überprüft wurden insbesondere die Fallzahlen, qualitative Aspekte der Leistungserbringung sowie die Übereinstimmung eines Leistungsauftrags mit der strategischen Ausrichtung eines Spitals. Ein Schwerpunkt wurde auf die Überprüfung der befristeten Leistungsaufträge gelegt.

1. Fallzahlen: Wurden in einer Leistungsgruppe nur wenige Fälle behandelt, wurde das hinterfragt, mit der Klinik diskutiert und der Leistungsauftrag allenfalls entzogen.
2. Qualitative Aspekte der Leistungserbringung: Schwerpunkt dieser Überprüfung waren Zertifizierungen (z.B. Leistungsauftrag GYN2 Brustzentrum), Behandlungsboards (z.B. Tumore) und Kooperationen mit anderen Spitalern.
3. Übereinstimmung mit der strategischen Ausrichtung des Spitals: Entspricht ein Leistungsauftrag nicht der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung eines Spitals wird er entzogen. Dadurch soll insbesondere die "Gelegenheitschirurgie" verhindert sowie durch eine Konzentration des Angebots die Qualität der Leistungserbringung erhöht werden.

4. Für die Versorgung der Bevölkerung wesentliche Änderungen von Anhang 1 (Leistungsaufträge) der Spitalliste

- **Klinik Arlesheim:** Ab 1. Januar 2018 bietet die Klinik folgende Leistungsaufträge nicht mehr an:
 - DER1.2 (Schwere Hauterkrankungen)
 - GYN1 (Gynäkologie)
 - GYN2 (Brustzentrum)
 - GER (Akutgeriatrie Kompetenzzentrum)
 - Internistisch-onkologischen Rehabilitation (betrifft die Spitalliste Rehabilitation)
- **Kantonsspital Baselland (KSBL):** Ab 1. Januar 2018 bietet das KSBL folgende Leistungsaufträge nicht mehr an:
 - NEO1.1.1 (Hochspezialisierte Neonatologie)
 - HAE1.1 (Hochaggressive Lymphome und Leukämien)
 - BEW9 (Knochentumore)
- **Hirslanden Klinik Birshof:** Ab 1. Januar 2018 bietet die Klinik folgende Leistungsaufträge nicht mehr an:
 - DER1 (Dermatologie inkl. Geschlechtskrankheiten)
 - DER1.1 (Dermatologische Onkologie)
 - DER1.2 (Schwere Hauterkrankungen)
 - DER2 (Wundpatienten)
 - NCH1 (Neurochirurgie)
 - RHE2 (Interdisziplinäre Rheumatologie)
 - GYN2 (Brustzentrum)
- **Ergolz Klinik:** Ab 1. Januar 2018 bietet die Klinik folgende Leistungsaufträge nicht mehr an:
 - VIS1 (Viszeralchirurgie)Die Ergolz-Klinik erhielt bereits per 1. Juli 2017 den Leistungsauftrag DER1 (Dermatologie inkl. Geschlechtskrankheiten)
- **Rennbahnklinik:** Keine Änderungen
- **Vista Klinik:** Keine Änderungen
- **Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB).** Der Kanton Basel-Stadt ist als Standortkanton in Absprache mit dem Kanton Basel-Landschaft für die Leistungsaufträge des UKBB zuständig. Ab 1. Januar 2018 bietet die Klinik folgenden Leistungsauftrag nicht mehr an:
 - HAE4 (Autologe Blutstammzellentransplantation)Das UKBB erhielt zudem neu den Auftrag KAR1.1.1 (Interventionelle Kardiologie - Spezialeingriffe)

Im Bereich der Psychiatrie und der Rehabilitation erfährt die Spitalliste mit Ausnahme des Wegfalls der Internistisch-onkologischen Rehabilitation in der Klinik Arlesheim (per 1. Juli 2017) keine Änderungen.

5. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens brachten die Finanzdirektion sowie der Rechtsdienst des Regierungsrates Eingaben an. Diese formellen und nicht inhaltlichen Eingaben wurden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vollumfänglich in die jeweiligen Vorlagen übernommen. Auf die vom Rechtsdienst des Regierungsrates angeregte Totalrevision der Spitalliste wurde indes verzichtet.

Die an den Kanton Basel-Landschaft angrenzenden Kantone Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn wurden zu ebenfalls einer Stellungnahme eingeladen. Zusätzlich wurden die Spitäler, Klini-

ken und Geburtshäuser im Kanton Basel-Landschaft sowie die Solothurner Spitaler als auch die Verhandlungsgemeinschaften tarifsuisse ag, HSK und die CSS Versicherung vorab mit der Spitalliste bedient und erhielten die Moglichkeit sich dazu zu ussern. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen betrafen alle die Forderung nach der Vergabe einzelner neuer Leistungsauftrage, was jedoch aufgrund der in Kapitel 4 dargelegten Grunde konsequent abgelehnt werden musste.

6. Kommunikation

Die Spitalliste 2018 ff wird auf der Webseite des Amtes fur Gesundheit publiziert und zudem im Rahmen einer Medienmitteilung kommuniziert.

7. Beschluss

://: Die nderungen der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft fur die Jahre 2018ff sowie die nderungen im Anhang I zur Spitalliste werden genehmigt.

Beilagen:

- Spitalliste fur den Kanton Basel-Landschaft (Verordnungstext und Anhang I, Stand 1.1.2015)
- Spitalliste fur den Kanton Basel-Landschaft (Erlass nach Lex Work und nach Lex Work-SGS)
- Spitalliste (Verordnungstext): synoptische Darstellung der Versionen alt/neu mit Kommentaren
- Anhang I; Spitalliste fur den Kanton Basel-Landschaft 2018ff.

Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei
- afg@bl.ch
- matthias.nigg@bl.ch
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter